



Gemeinsame Position

zum

Referentenentwurf des BMDV, BMWK und BMUV für eine Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Bearbeitungsstand: 15. Juni 2022)

Vorbemerkung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Verband der Automobilindustrie (VDA), der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK) sowie der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) (nachstehend gemeinsam „**Verbände**“) begrüßen und unterstützen seit geraumer Zeit aktiv die Initiative des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), die Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung zu beschleunigen.

Den Entwurf des Referats StV 21 zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und Änderung weiterer Vorschriften mit dem Bearbeitungsstand vom 15. Juni 2022 (nachfolgend „**FZV-E**“) bewerten die Verbände sehr positiv und begrüßen den nächsten Schritt zur vollständigen Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung.

Die Verbändeanhörung möchten die Verbände jedoch dahingehend nutzen, um auf einige Punkte hinzuweisen, bei denen aus ihrer Sicht noch Unklarheit und deshalb Anpassungsbedarf besteht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

- Das Erfordernis der Einwilligung sollte um die weiteren Alternativen der rechtmäßigen Datenverarbeitung in Artikel 6 DSGVO ergänzt werden,
- zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit regen die Verbände eine inhaltliche Klarstellung der Begriffe „Antragsteller“ und „antragstellende Person“ im Rahmen einer Legaldefinition an,
- zum Zwecke einer funktionierenden Verwertung von Altfahrzeugen ist für eine Außerbetriebsetzung der Verwertungsnachweis von zentraler Bedeutung,
- die Aktualisierung der DIN 74069 durch die Ausgabe August 2022,
- die Notwendigkeit der Ergänzung einer Sanktionsregelung bei Verstoß gegen die Regelungen des § 7, § 32 sowie § 31 FZV-E,
- die Evaluierung der Regelung des § 26 Abs. 4 Ziffer 5 FZV-E in einem angemessenen Zeitraum,
- die Klarstellung, dass in den Fällen des § 20 Abs. 4 und des § 38 Abs. 7 FZV-E keine Gebührenpflicht begründet wird, sowie die Einbeziehung der Portale der Zulassungsbehörden in sämtliche Zulassungsvorgänge,
- die Klarstellung, dass das Ergebnis der Nachprüfung im Sinne des § 23 Abs. 3 FZV-E nicht dem Großkunden, sondern dem Halter zugestellt wird,
- die Konkretisierung des Zeitpunkts der Wirksamkeit für die Außerbetriebsetzung in § 25 Abs. 1 FZV-E,
- die Ergänzung der Vorgangsart „Internetbasierte Änderung bei Halter- und Wohnsitzwechsel“ (Umschreibung) in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 FZV-E,
- keine Notwendigkeit für eine Kennzeichenreservierung i.S.v. § 34 Abs. 4 Ziffer 6 und 7 FZV-E,
- die gemäß § 39 Abs. 3 FZV-E festgesetzte Gebühr sollte sich in dem durch den XKfz-Standard festgelegten Format befinden,
- bei Vorliegen der Zustimmung des Halters im Sinne von § 39 Abs. 5 FZV-E sollte die Zulassungsbehörde in ihrem Ermessen, einen elektronischen Bescheid zu erlassen, gebunden sein,
- § 47 Abs. 7 Satz 3 FZV-E sollte gestrichen werden,
- in § 55 und § 56 Abs. 6 FZV-E sollte das Wort „danach“ als zeitliche Komponente gestrichen werden.
- die Erfassung des Zeitraums vor der ersten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren in § 66 Abs. 8 FZV-E

A. Allgemeine Anmerkungen

I. Erfordernis der Einwilligung sollte um die weiteren Alternativen der rechtmäßigen Datenverarbeitung in Artikel 6 DSGVO ergänzt werden

An einigen Stellen sieht die FZV-E vor, dass für die Übermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten die ausdrückliche Einwilligung des Halters erforderlich sei. Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Regelungen der §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 FZV-E sowie § 37 Abs. 4 i.V.m. Anlage 4 FZV-E verwiesen.

Davon ausgehend, dass es sich in diesem Zusammenhang um eine Einwilligung im Sinne der DSGVO handelt, regen die Verbände an, dass auch die Möglichkeiten des Artikel 6 DSGVO im Rahmen der Übermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten zur Anwendung kommen.

Die in der FZV-E vorgesehene Einwilligung ist mit einem großen organisatorischen Aufwand sowie mit rechtlichen Risiken verbunden, die deren Wirksamkeit gefährden. Es wäre deshalb erforderlich, dass auch die übrigen Alternativen des Artikel 6 DSGVO zur Anwendung kommen können. Insbesondere sollte Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO aus rechtlichen und verfahrenstechnischen Gründen Anwendung finden können. Gerade bei den Massengeschäften des Leasings, der Finanzierung oder der sonstigen vertraglichen Regelungen stellt der Vertrag zwischen dem Händler und dem Halter die datenschutzrechtliche Grundlage der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung dar und bedarf daher keiner separaten Einwilligung, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Großkunde für die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener oder -beziehbarer Daten verantwortlich sein. Auf welche Weise der Großkunde den Prozess umsetzt, sollte allein in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Wenn die in der FZV-E erwähnte Einwilligung jedoch im Sinne der Einwilligung des § 41 VwVfG zu verstehen ist, möchten die Verbände anregen, dass wie bei der Vollmacht eine Vorlage als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

II. Begriffe „Antragsteller“ und „antragstellende Person“ bedürfen einer inhaltlichen Klarstellung

Es fällt auf, dass der Gesetzestext vielfach sowohl den Begriff „Antragsteller“ als auch den Begriff „antragstellende Person“ verwendet. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf den § 20 Absatz 2 FZV-E verwiesen, der den Begriff „antragstellende Person“ verwendet. In diesem Zusammenhang ist aber nicht klar, ob die antragstellende Person der Halter oder der GK bzw. Dienstleister sein soll.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten an, dass eine inhaltliche Klarstellung im Rahmen einer Legaldefinition erfolgt.

III. Zum Zwecke einer funktionierenden Verwertung von Altfahrzeugen ist für eine Außerbetriebsetzung der Verwertungsnachweis von zentraler Bedeutung

Die Verbände möchten noch einmal auf die zentrale Bedeutung des Verwertungsnachweises für eine funktionierende Verwertung von Altfahrzeugen im Rahmen der Außerbetriebsetzung hinweisen. Das Instrument des Verwertungsnachweises hat eine entscheidende Lenkungswirkung, um Altfahrzeuge nur durch zertifizierte Demontagebetriebe behandeln zu lassen.

Vor dem Hintergrund der bereits in der Vergangenheit intensiv geführten Gespräche zwischen BMDV, BMWK sowie BMUV und dem Wirtschaftskreis Altfahrzeuge regen die Verbände an, im Rahmen des Neuerlasses der FZV einen Prozess zu schaffen, der eine umweltverträgliche Altfahrzeugverwertung sicherstellen kann.

Zu diesem Zweck sollte eine Schnittstelle für zertifizierte Demontagebetriebe zum Fahrzeugzulassungssystem geschaffen werden, um mittels digitalem Verwertungsnachweis die (endgültige) Außerbetriebsetzung auf elektronischem Weg vornehmen zu können. Mit hoher Akzeptanz wird dies bereits auch z.B. in den Niederlanden und in Irland praktiziert. Deshalb regen die Verbände an, nachfolgende Regelungen im Neuerlass der FZV zu ergänzen:

FZV-E	Änderungs-/Anpassungsvorschlag
<p>§ 17 Verwertungsnachweis</p>	
	<p><u>(7) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises gemäß Absätze 1, 3 und 5 kann auch seitens des ausstellenden genehmigten und nach § [...] der Altfahrzeugverordnung zertifizierten Demontagebetriebes auf elektronischem Wege über eine bei der GESA zu schaffende Schnittstelle erfolgen. Die GESA übermittelt die bei ihr eingereichten Verwertungsnachweise unmittelbar auf elektronischem Weg in die Zulassungssysteme der Behörden. Die Zulassungsbescheinigung Teil I und II sind der zuständigen Zulassungsbehörde postalisch zu übersenden.</u></p>
<p>§ 24 Antrag auf Außerbetriebsetzung</p>	
<p>(3) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises nach § 17 Absatz 1 oder 2, wenn ein solcher ausgestellt wurde, wird ersetzt durch die Erfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Datums der Ausstellung des Verwertungsnachweises und 2. der Betriebsnummer des inländischen Demontagebetriebes oder im Fall des § 17 Absatz 2 des Staates, in dem die Verwertungsanzeige ihren Sitz hat. 	<p>(3) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises nach § 17 Absatz 1 oder 2 <u>ist bei einer inländischen Verwertung entsprechend § 17 Absatz 7 auf elektronischem Wege einzureichen.</u></p>
	<p><u>(4) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises nach § 17 Absatz 1 oder 2 ist bei einer ausländischen Verwertung durch die Erfassung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. des Datums der Ausstellung des Verwertungsnachweises und</u> <u>2. im Fall des § 17 Absatz 2 des Staates, in dem die Verwertungsanlage ihren Sitz hat, vorzunehmen.</u>

IV. Aktualisierung der DIN 74069 durch die Ausgabe August 2022

Die Neufassung der FZV verweist an zahlreichen Stellen auf die DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020 (nachfolgend „DIN“). Die DIN befindet sich in der Überarbeitung und der Entwurf ist bereits seit Juni 2022 öffentlich verfügbar¹. Die DIN soll durch die Ausgabe „August 2022“ ersetzt werden. Die Verbände empfehlen die aktualisierte Ausgabe zu verwenden.

An folgenden Stellen wird auf die DIN verwiesen:

FZV-E	Änderungs-/Anpassungsvorschlag
§ 12 Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen	
(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020, Abschnitt 1 bis 8, entsprechen sowie auf der Vorderseite des DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen; [...]	(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe <u>August 2022</u> , Abschnitt 1 bis 8, entsprechen sowie auf der Vorderseite des DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen; [...]
(3) [...] Stempelplakette und Plakettenträger müssen dem Normblatt DIN 74069, Oktober 2020, entsprechen.	(3) [...] Stempelplakette und Plakettenträger müssen dem Normblatt DIN 74069, <u>August 2022</u> , entsprechen.
§ 53 Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens	
(2) Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 müssen reflektierend sein. Die Rückstrahlwerte müssen Abschnitt 5.3.4 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020, entsprechen.	(2) Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 müssen reflektierend sein. Die Rückstrahlwerte müssen Abschnitt 5.3.4 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe <u>August 2022</u> , entsprechen.

¹ [Entwürfe \(din.de\)](http://din.de)

Anlage 4 (zu § 12 Absatz 2, § 38 Absatz 5 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 2, § 42 Absatz 1 Nummer 3) Ausgestaltung der Kennzeichen	
Abschnitt 6 Kurzzeitkennzeichen	
[...] 5.Ergänzungen zum Normblatt DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020	[...] 5.Ergänzungen zum Normblatt DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020
Auf die Prüfung nach den Abschnitten 6 und 7 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020, wird verzichtet. [...]	Auf die Prüfung nach den Abschnitten 6 und 7 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe <u>August 2022</u> , wird verzichtet. [...]
Anlage 5 (zu § 12 Absatz 3 Satz 2 bis 7) Stempelplaketten und Plakettenträger	
Abschnitt A Vorbemerkungen	
[...] 2.Technische Anforderungen an Stempelplaketten und Plakettenträger Die Stempelplakette und der Plakettenträger müssen den Anforderungen der DIN 74069, Ausgabe Oktober 2020, entsprechen.	[...] 2.Technische Anforderungen an Stempelplaketten und Plakettenträger Die Stempelplakette und der Plakettenträger müssen den Anforderungen der DIN 74069, Ausgabe <u>August 2022</u> , entsprechen.

B. Anmerkung zur Tageszulassung

Die Regulierung der Tageszulassung in § 7 begrüßen die Verbände. § 7 Abs. 4 FZV-E regelt, dass ein Fahrzeug mit einer Tageszulassung mit den vorgeschriebenen Kennzeichenschildern ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger auf öffentlichen Straßen für die Dauer der Zulassung in Betrieb gesetzt werden darf. Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeugs ist auf öffentlichen Straßen der vorläufige Zulassungsnachweis ununterbrochen bis zum Ablauf des Tages der Erstzulassung von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen. Auch bei den internetbasierten Zulassungsvorgängen sieht § 32 Abs. 2 FZV-E vor, dass der vorläufige Zulassungsnachweis von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen ist. Die Regelung der internetbasierten Tageszulassung in § 28 FZV-E verweist u.a. auf die Regelung des § 7 FZV-E. Für die Zulässigkeit der sofortigen Inbetriebnahme bei internetbasierten Zulassungsvorgängen sieht § 31 auch vor, dass ein gut lesbarer Ausdruck des abgerufenen Zulassungsbescheides mitzuführen ist.

Das Gebot, den vorläufigen Zulassungsnachweis von außen gut sichtbar auszulegen, ist so wesentlich, dass die Verbände anregen, eine Regelung aufzunehmen, die einen Verstoß gegen dieses Gebot sanktioniert.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände an, in § 77 FZV-E nach Ziffer 5 nachstehende Sanktionsregelungen zu ergänzen:

FZV-E	Änderungs-/Anpassungsvorschlag
§ 77 Ordnungswidrigkeiten	
	<u>XX. entgegen § 7 Abs. 4 oder § 32 Abs. 2 den vorläufigen Zulassungsnachweis nicht von außen gut lesbar im Fahrzeug auslegt;</u>
	<u>XX. entgegen § 31 kein gut lesbarer Ausdruck des abgerufenen Zulassungsbescheids mitgeführt wird.</u>

C. Anmerkung für gemeinsame Regelungen für die internetbasierte Zulassung und für Änderungen

§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 FZV-E sieht vor, dass abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Maßgabe des § 31 für längstens zehn Kalendertage nach Abruf der Zulassungsentscheidung gestattet sind. Die Verbände begrüßen diese Regelung, die das sofortige Losfahren ermöglicht. Jedoch regen die Verbände an, dass in einem überschaubaren Zeitraum die Regelung in einem überschaubaren Zeitraum evaluiert wird, um ein Ansteigen unversicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr zu verhindern.

D. Anmerkungen zu den gemeinsamen Regelungen für internetbasierte Zulassungsverfahren über Portale der Zulassungsbehörden

I. In Bezug auf § 20 FZV-E

§ 20 Abs. 4 FZV-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bei einer fehlenden Entscheidung der Zulassungsbehörde über den Antrag infolge eines automatisierten Abbruchs (nach „Fehlschlag“ der dreimaligen Heilungsmöglichkeit) ein Ablehnungsbescheid vorliegt (ex arg. § 20 Abs. 5). Es ist unklar, ob dieses dann eine Gebührenpflicht des Großkunden begründet. Daher sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass in der Situation eines erfolgten Abbruchs eine gebührenpflichtige Ablehnung nicht vorliegt. Eine gleiche Klarstellung in der Gesetzesbegründung möchten die Verbände in Bezug auf § 38 Absatz 7 FZV-E anregen:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
§ 20 Antrag	
(4) Die vom Halter eingegebenen Daten sind durch das Portal maschinell zu verifizieren, zu verarbeiten, mit den im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten, sofern diese vorhanden sind,	<i>Klarstellende Ergänzung in Gesetzesbegründung (siehe Formulierungsvorschlag unten).</i>

<p>abzugleichen und durch ein automatisiertes Programm im Portal auf das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Führen die Verifizierung und die Verarbeitung zu einem Ergebnis, das einer antragsgemäßen Entscheidung entgegensteht, ist dies im internetbasierten Dialog anzuzeigen. In diesem Fall können die Angaben bis zu dreimal berichtigt werden, worauf jeweils eine erneute Verifizierung und Verarbeitung erfolgt. Da-nach wird der internetbasierte Dialog zur internetbasierten Antragstellung abgebrochen.</p>	
<p>Gesetzesbegründung zu § 20 Absatz 4, Seite 297 und 298</p>	
<p>[...] Zudem wird der bisherige § 15c Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 a.F., der es ermöglichte, einen internetbasierten Antrag trotz fehlerhafter Angaben zu stellen, ersatzlos gestrichen. Der Antrag im dezentralen Portal soll nach dreimaliger Fehleingabe nicht mehr an die Zulassungsbehörde gesendet werden, sondern der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er die Zulassungsbehörde aufsuchen muss, da sein Fall digital nicht abgebildet werden kann. Der Antrag wird somit nicht gestellt <u>und begründet dadurch auch keine Gebührenpflicht.</u> Die Vorschrift wird dadurch kostenreduzierend und bürgerfreundlich.</p>	

§ 20 FZV-E regelt u.a. den Antrag auf Zulassung über die Portale der Zulassungsbehörden und erlaubt die Antragstellung durch den Halter. Eine Zulassung durch juristische Personen für Dritte – seien es natürliche oder auch juristische Personen – über die Portale der Zulassungsbehörden ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Verbände begrüßen es sehr und unterstützen seit geraumer Zeit, dass eine Zulassung durch juristische Personen für Dritte möglich ist. Dieses Zulassungsverfahren ist nun auch in § 37 FZV-E über die Großkundenschnittstelle ermöglicht. Jedoch können Autohäuser, die nicht als Großkunden die Großkundenschnittstelle ansprechen können, Fahrzeuge für ihre Kunden nicht auf elektronischem Weg zulassen. Für diese Autohäuser wäre die Möglichkeit eines entsprechenden Zulassungsverfahrens über die Portale erforderlich.

II. In Bezug auf § 23 Abs. 3 FZV-E

§ 23 Abs. 3 FZV-E regelt den Vorbehalt der Stichprobenprüfung. Dieser Stichprobenprüfungsvorbehalt wirft jedoch die Frage auf, welche Reichweite, die an den Großkunden erteilte Vollmacht hat. Nicht klar ist, ob die Vollmacht neben der Abwicklung des Zulassungsvorgangs auch den Fall umfasst, dass beispielsweise ein Widerrufsbescheid infolge einer Nachprüfung dem Kfz-Halter über den Großkunden zugestellt werden könnte. Dieses wäre dann der Fall, wenn die Vollmacht sich nicht nur auf den einzelnen Zulassungsvorgang beschränken lassen könnte.

Klarstellend sollte daher festgehalten werden, dass die Entscheidung über die Nachprüfung nicht dem Großkunden, sondern (nur) dem Halter/der Halterin bekannt

gemacht/zugestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund schlagen die Verbände nachstehende Ergänzung in § 23 Abs. 3 vor:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 23 Bekanntgabe und Wirksamkeit der Entscheidung sowie Vorbehalt der Nachprüfung</p>	
<p>(3) Eine automatisierte Entscheidung nach § 15b § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 steht einen Monat beginnend mit dem Tag, an dem die Zulassung oder ihre Änderung nach Absatz 2 wirksam wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung und Neuentscheidung durch die Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde hat zu gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Stichproben eine hinreichende Anzahl automatisierter Entscheidungen zur manuellen Nachprüfung ausgewählt wird und, falls die Entscheidungen automatisiert ausgewählt werden, in regelmäßig festgesetzten Zeitabständen Entscheidungen auch manuell ausgewählt werden und 2. die Arbeitsweise der automatischen Einrichtung einsehbar gemacht werden kann und überprüfbar ist. 	
	<p><u>3.Sollte die Nachprüfung zu einem abweichenden Ergebnis führen, so wird das Ergebnis direkt dem Halter zugestellt.</u></p>

E. Anmerkung zur internetbasierten Außerbetriebsetzung

Für den Antragsteller birgt es erhebliche rechtliche wie auch finanzielle Risiken, wenn durch den Gesetzgeber nicht klar geregelt wird, welcher Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Außerbetriebsetzung gilt. Der Antragsteller hat keine Kenntnis über den Tag der Absendung des Bescheids und darüber hinaus auch keinen Einfluss auf den Tag der Absendung des Bescheides. Deshalb regen die Verbände an, das Wirksamwerden des Bescheides auf den Folgetag der Beantragung der Außerbetriebsetzung festzulegen, so dass der Antragsteller alle Maßnahmen ergreifen kann, damit die Risiken des Haltens und Führens eines Kraftfahrzeugs nicht mehr seiner Verantwortung zugerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände die nachstehende Ergänzung an:

FZV-E	Änderungs- /Anpassungsvorschlag
<p>§ 25 Außerbetriebsetzung</p>	
<p>(1) Liegen die Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung nach maschineller Prüfung durch das Portal der Zulassungsbehörde vor, wird das Fahrzeug in einer automatisierten Entscheidung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 außer Betrieb gesetzt. Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der automatisierten Entscheidung, falls diese nicht aus dem Portal der Zulassungsbehörde abgerufen wird, durch</p>	
<p>1. Versendung einer D-Mail-Nachricht im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinen Namen eingerichtetes De-Mail-Konto benennt,</p>	
<p>2. sonstige sichere Verfahren im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn der Halter einen solchen elektronischen Kommunikationsweg eröffnet, oder</p>	
<p>3. durch Übersendung des Ausdrucks des elektronischen Dokuments</p>	
<p>und die Außerbetriebsetzung ist abweichend von § 23 Absatz 2 Halbsatz 2 am Tag der Absendung des Ausdrucks wirksam. Scheitert die maschinelle Prüfung der Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung, erfolgt die Entscheidung nach § 19 Absatz 1 Satz 4 und ist im Falle einer antragsgemäßen Entscheidung die Außerbetriebsetzung abweichend von § 23 Absatz 2 am Tag der Absendung des schriftlichen Bescheides wirksam.</p>	<p>und die Außerbetriebsetzung ist abweichend von § 23 Absatz 2 Halbsatz 2 am <u>Folgetag der Beantragung der Außerbetriebsetzung</u> Tag der Absendung des Ausdrucks wirksam. Scheitert die maschinelle Prüfung der Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung, erfolgt die Entscheidung nach § 19 Absatz 1 Satz 4 und ist im Falle einer antragsgemäßen Entscheidung die Außerbetriebsetzung abweichend von § 23 Absatz 2 <u>am Folgetag der Beantragung</u> der Außerbetriebsetzung wirksam.</p>

F. Anmerkungen zur Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt

I. In Bezug auf § 33 Abs. 1 und Abs. 2 FZV-E

§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 FZV-E sehen vor, dass ein Großkunde einen elektronischen Antrag auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung über die Großkundenschnittstelle stellen darf. Hier fehlt die in § 30 vorgesehene Vorgangsart „Internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel“ (Umschreibung) und sollte ergänzt werden:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
§ 33 Großkundenschnittstelle	
(1) Für die internetbasierte Entgegennahme und Abwicklung eines Antrags auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung, die durch nach § 34 registrierte juristische Personen des Privatrechts gestellt werden, errichtet und betreibt das Kraftfahrt-Bundesamt eine Großkundenschnittstelle.	(1) Für die internetbasierte Entgegennahme und Abwicklung eines Antrags auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung, <u>Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel (Umschreibung)</u> und Außerbetriebsetzung, die durch nach § 34 registrierte juristische Personen des Privatrechts gestellt werden, errichtet und betreibt das Kraftfahrt-Bundesamt eine Großkundenschnittstelle.
(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 darf ein Großkunde einen elektronischen Antrag auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung über die Schnittstelle nach Absatz 1 stellen.	(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 darf ein Großkunde einen <u>elektronischen</u> Antrag auf Erstzulassung, Tageszulassung, Wiederzulassung, <u>Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel (Umschreibung)</u> und Außerbetriebsetzung über die Schnittstelle nach Absatz 1 stellen.

II. In Bezug auf § 34 Abs. 4 Ziffer 6 und 7 FZV-E

§ 34 Abs. 4 FZV-E regelt die Verpflichtungen, die eine juristische Person zu erfüllen hat, wenn sie sich als Großkunde registriert. Demnach muss die juristische Person nach § 34 Abs. 4 Ziffer 6 FZV-E stets eine ausreichende Anzahl an Kennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde reservieren. Darüber hinaus dürfen für Anträge nach § 33 FZV-E nur die reservierten Kennzeichen genutzt werden.

Der Wortlaut dieser Regelungen ist unklar für den Fall, in dem der Großkunde keine Eigenzulassungen vornimmt, sondern als Dienstleister für Dritte die Zulassung vornimmt. In diesem Fall besteht jedoch grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Kennzeichenreservierung. Vor diesem Hintergrund regen die Verbände an, die genannten Regelungen zu streichen:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 34 Registrierung als Großkunde</p> <p>(4) Die juristische Person hat sich mit dem Antrag auf Registrierung als Großkunde zu verpflichten, [...] 6. stets eine ausreichende Anzahl von Kennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu reservieren, 7. nur die reservierten Kennzeichen für Anträge nach § 33 zu nutzen, [...] Satz 1 Nummer 1 gilt auch im Fall der Beauftragung eines Dienstleisters. Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Großkunden nach Absatz 2 Satz 3. Satz 1 Nummer 6 gilt nicht, wenn ein anderes Verfahren zur Kennzeichenvergabe besteht.</p>	<p>(4) Die juristische Person hat sich mit dem Antrag auf Registrierung als Großkunde zu verpflichten, [...] 6. stets eine ausreichende Anzahl von Kennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu reservieren, 7. nur die reservierten Kennzeichen für Anträge nach § 33 zu nutzen, [...] Satz 1 Nummer 1 gilt auch im Fall der Beauftragung eines Dienstleisters. Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Großkunden nach Absatz 2 Satz 3. Satz 1 Nummer 6 gilt nicht, wenn ein anderes Verfahren zur Kennzeichenvergabe besteht.</p>

III. In Bezug auf § 38 Abs. 7 FZV-E

Die Verbände verweisen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer D. I. und regen an, dass in der Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 7 FZV-E auch eine nachstehende Ergänzung vorgenommen wird. Darüber hinaus regen die Verbände an, dass in § 38 Abs. 5 FZV-E eine entsprechende Ergänzung wie in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 FZV-E vorgenommen wird:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 38 Übermittlung eines Antrages an die Zulassungsbehörde und die automatische Ergänzung erforderlicher Daten</p> <p>(5) Bei einem Antrag auf Erstzulassung, Tageszulassung und Wiederzulassung ist [...]</p> <p>(7) Kann ein Antrag nach Absatz 5 oder Absatz 6 aufgrund der übermittelten Daten nicht erstellt werden, ist der Vorgang bei der Großkundenschnittstelle abubrechen, der Großkunde mittels einer Fehlermeldung zu benachrichtigen und die Antragsdaten zu löschen.</p>	<p>(5) Bei einem Antrag auf Erstzulassung, Tageszulassung, <u>und</u> Wiederzulassung <u>und Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel</u> ist [...]</p> <p><i>Klarstellende Ergänzung in Gesetzesbegründung (siehe Formulierungsvorschlag unten).</i></p>

Gesetzesbegründung zu § 38 Absatz 7, Seite 313

Absatz 7 gilt für Fälle, in denen ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 nicht vollständig ist und damit unplausibel wird. In diesen Fällen kann die Plausibilität eines Antrags auch nicht durch die automatische Ergänzung hergestellt werden. Dann muss das Verfahren bei der Großkundenschnittstelle abgebrochen werden. In diesem Fall, erfolgt eine Fehlermeldung an den Großkunden und die Antragsdaten werden gelöscht. Hier trifft die Großkundenschnittstelle keine Entscheidung über den Antrag, insbesondere trifft sie keine ablehnende Entscheidung für den Fall, dass nicht alle Voraussetzungen für eine antragsgemäße Bescheidung durch die Zulassungsbehörde gegeben sind. Die Großkundenschnittstelle stellt lediglich durch ihre Validierung im Interesse des Antragstellers und der zuständigen Zulassungsbehörde vorsorglich sicher, dass ein erkennbar mangelbehafteter Antrag, der nicht verarbeitet werden kann, der Zulassungsbehörde nicht unnötig zur Entscheidung in der Sache vorgelegt wird. dadurch entsteht keine Gebührenpflicht für den Antragsteller. Diese vorbereitende Maßnahme fördert den Grundsatz, dass das Verwaltungsverfahren bei der Zulassungsbehörde einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden kann (vgl. § 10 Satz 2 VwVfG).

IV. In Bezug auf § 39 Abs. 3 und Abs. 5 FZV-E

§ 39 Abs. 3 Ziffer 2 sieht vor, dass die Zulassungsbehörde im Fall einer antragsgemäßen Entscheidung dem Großkunden die Höhe der festgesetzten Gebühr zu übermitteln hat. Diese Regelung bedarf der Ergänzung, dass sich die festgesetzte Gebühr in dem durch den XKfz-Standard festgelegten Format und Struktur befinden muss, um eine maschinentaugliche Verarbeitung sicherstellen zu können.

§ 39 Abs. 3 Ziffer 3 FZV-E sieht vor, dass die Zulassungsbehörde im Fall einer antragsgemäßen Entscheidung dem Großkunden die Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II, sofern beantragt, zu übermitteln hat. Dies sollte ergänzt werden um die Angabe zum Stand des Wegstreckenzählers sowie dem Datum und Art der jeweils letzten und ggf. vorletzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung. U.a. wird dadurch eine Plausibilisierung der jeweiligen km-Stände ermöglicht und ein Beitrag zur Vermeidung von Laufleistungs-Manipulationen geleistet.

§ 39 Abs. 5 FZV-E stellt das Erfordernis der Zustimmung des Großkunden, wenn anstelle eines schriftlichen Bescheids ein elektronischer Bescheid erlassen wird. Nach Auffassung der Verbände muss sich die Zustimmung nicht auf den Großkunden, sondern auf den Halter beziehen. In diesem Zusammenhang verweisen die Verbände auf die Vorlage zur Vollmacht. Darüber hinaus regen die Verbände an, dass es sich bei § 39 Abs. 5 FZV-E nicht um eine Ermessenentscheidung der Zulassungsbehörde handeln sollte, sondern wenn eine Zustimmung des Halters vorliegt, sollte das Ermessen der Zulassungsbehörde gebunden sein, so dass die Zulassungsbehörde gegenüber dem Großkunden immer vorrangig elektronische Bescheide erlässt.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände die nachstehenden Änderungen an:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 39 Bekanntgabe und Wirksamkeit der Entscheidung der Zulassungsbehörde</p>	
<p>(3) Im Fall einer antragsgemäßen Entscheidung hat die Zulassungsbehörde dem Großkunden zu übermitteln: [...] 2. die Höhe der festgesetzten Gebühr und 3. die Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II, sofern beantragt. [...]</p>	<p>(3) Im Fall einer antragsgemäßen Entscheidung hat die Zulassungsbehörde dem Großkunden zu übermitteln: [...] 2. die Höhe der festgesetzten Gebühr <u>in dem durch den XKfz-Standard festgelegten Format</u> und 3. die Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II <u>sowie den Stand des Wegstreckenzählers und dem Datum der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung</u>, sofern beantragt. [...] [...]</p>
<p>(5) Die Zulassungsbehörde kann in dem Fall des § 38 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, sofern der Großkunde zugestimmt hat, abweichend von Absatz 4 anstelle eines schriftlichen Bescheides einen elektronischen Bescheid erlassen. [...]</p>	<p>(5) Die Zulassungsbehörde <u>hat in dem</u> Fall des § 38 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, sofern der <u>Halter</u> zugestimmt hat, abweichend von Absatz 4 anstelle eines schriftlichen Bescheides einen elektronischen Bescheid <u>zu</u> erlassen. [...]</p>

G. Anmerkung zu Abschnitt 5 – Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr

Der in § 46 FZV-E neu eingefügte Absatz 7 Satz 3 sieht im Einzelfall eine Verlängerung der Frist vor, wenn die vorübergehende Verkehrsteilnahme in Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union geschieht. Diese neue Regelung bewerten die Verbände aus den folgenden Gründen kritisch:

Die inhaltliche Ausgestaltung dieses neuen Zusatzes ist nicht eindeutig. Es wird nicht deutlich, ob eine entsprechende Verlängerung der vorübergehenden Verkehrsteilnahme durch den Betroffenen bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden muss oder ob sich der Betroffene einfach darauf berufen kann. Es stellt sich generell die Frage, warum überhaupt eine entsprechende Ausnahmesituation eingeführt werden soll. Die Ergänzung birgt nach Ansicht der Verbände das Risiko, dass es zu einem Aufweichen der Verkehrssicherheit kommen könnte (Fahrzeuge werden nicht durch deutsche Überwachungsorganisationen überprüft). Darüber hinaus könnte diese Regelung zu einer Reduktion des deutschen Kfz-Steueraufkommens führen.

Im Übrigen hat der EuGH jüngst erneut entschieden, dass keine europarechtlichen Gründe gegen eine nationale Regelung eines Mitgliedstaates in Bezug auf ein Kraftfahrzeug, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, sprechen, wenn dieses Kraftfahrzeug im Gebiet des Mitgliedstaats im Wesentlichen dauerhaft benutzt werden soll oder tatsächlich so benutzt wird (vgl. Urteil vom 16.12. 2021 (C-274/20), dort insb. Rn. 33).

Vor diesem Hintergrund schlagen die Verbände die Streichung des § 46 Absatz 7 Satz 3 FZV-E vor:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 46 Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland</p>	
<p>(7) [...] Die Frist kann im Einzelfall auch länger sein, wenn die vorübergehende Verkehrsteilnahme in Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union geschieht.</p>	<p>(7) [...] Die Frist kann im Einzelfall auch länger sein, wenn die vorübergehende Verkehrsteilnahme in Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union geschieht.</p>

H. Anmerkung zu Abschnitt 6 – Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge

In Bezug auf die Regelungen des § 55 und des § 56 Abs. 6 FZV-E regen die Verbände an, das Wort „danach“ als zeitliche Komponente zu streichen. Die aufgeführten Handlungen des Versicherers sollten gleichzeitig geschehen können, um die Prozessschritte des Versicherers zu vereinfachen und um eindeutig den Beginn der Nachhaltefrist in Gang setzen zu können. Die zeitliche Komponente „danach“ führt darüber hinaus zu der Unsicherheit, welcher Zeitraum gemeint ist.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände nachstehende Änderungen an:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 55 Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses</p>	
<p>Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber ausgehändigten</p>	<p>Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber ausgehändigten</p>

<p>Bescheinigung aufzufordern und danach der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.</p>	<p>Bescheinigung aufzufordern und danach der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.</p>
<p>§ 56 Versicherungsplakette</p>	
<p>(6) Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf der Versicherungsplakette angegeben ist, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Entfernung der Versicherungsplakette, zur Vorlage eines Nachweises über diese Entfernung und zur Rückgabe der ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und danach der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Behörde entfernt die Versicherungsplakette und zieht die Bescheinigung ein.</p>	<p>(6) Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf der Versicherungsplakette angegeben ist, hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Entfernung der Versicherungsplakette, zur Vorlage eines Nachweises über diese Entfernung und zur Rückgabe der ausgehändigten Bescheinigung aufzufordern und danach der Zulassungsbehörde die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, hat der Versicherer hiervon die nach § 75 zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Behörde entfernt die Versicherungsplakette und zieht die Bescheinigung ein.</p>

I. Anmerkung zu Abschnitt 7 – Fahrzeugregister

§ 66 Abs. 8 FZV-E regelt lediglich die Übermittlung der Daten im automatisierten Verfahren, die sich auf die jeweils letzte gespeicherte Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung beziehen. Alle Daten, die sich auf den Zeitraum vor der ersten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung beziehen, werden im automatisierten Verfahren nicht erfasst, vielmehr ist in dieser Situation eine manuelle Bearbeitung erforderlich. Eine manuelle Bearbeitung birgt jedoch die Gefahr einer hohen Fehlerquote. Mit dem Blick auf das Ziel einer hohen Datenqualität und Prozesssicherheit regen die Verbände an, die Übermittlung der Daten im automatisierten Verfahren auch auf den Zeitraum vor der ersten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung auszudehnen:

FZV-E	Änderungs- / Anpassungsvorschlag
<p>§ 66 Abruf im automatisierten Verfahren</p>	
<p>(8) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 9 bis 12, 15 und 16, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 12 und 18 bis 20 sowie Absatz 3 genannten Daten der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für Anfragen unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und, sofern zugeteilt, des Kennzeichens bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und für die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, auch über ihre jeweiligen Kopfstellen, sowie über Kopfstellen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Die Verwendung der Daten durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und durch die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ist auf die Zwecke der Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränkt; nach deren Durchführung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen weder an Dritte weiterübermittelt noch offengelegt werden.</p>	<p>(8) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 9 bis 12, 15 und 16, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 12 und 18 bis 20 sowie Absatz 3 genannten Daten der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für Anfragen unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und, sofern zugeteilt, des Kennzeichens bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und für die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, auch über ihre jeweiligen Kopfstellen, sowie über Kopfstellen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Die Verwendung der Daten durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und durch die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ist auf die Zwecke der Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränkt; nach deren Durchführung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen weder an Dritte weiterübermittelt noch offengelegt werden.</p>

Berlin, 13. Juli 2022

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin
Registrierter Interessenvertreter: R000774
Tel.: 030-2020 5000
E-Mail: berlin@gdv.de

Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.
Kirdorfer Straße 21
61350 Bad Homburg
Registrierter Interessenvertreter – R000890
Tel.: +49 (0)6172/9875-0
E-Mail office@vdik.de

Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35
10117 Berlin
Registrierter Interessenvertreter – R001243
Tel.: +49 (0) 30 / 897842-110
E-Mail: info@vda.de

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
Registrierter Interessenvertreter - R001246
Tel.: +49 (0)228 9127-0
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de